

641 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

1977 10 11

Regierungsvorlage

Bundesgesetz vom XXXXXXXXXX XXX, mit dem das Postgesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Postgesetz, BGBl. Nr. 58/1957, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 36/1964, der Kundmachung BGBl. Nr. 365/1970, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 338/1971 und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 646/1975 wird wie folgt geändert:

1. Nach § 26 ist folgender Paragraph einzufügen:

„§ 26 a. Vergütung für posttypische Leistungen

Die Post hat dem Absender oder Empfänger übertragene Leistungen zu vergüten, wenn ihr durch diese Leistungen im Einzelfall, oder bei fortlaufenden Leistungen monatlich, mindestens zehntausend Schilling an Kosten erspart werden. Solche Leistungen dürfen nur unter Bedachtnahme auf die der Post zur Verfügung stehenden Einrichtungen sowie auf die Erfordernisse einer ordnungsgemäßen Beförderung und mit Zustimmung des Betroffenen übertragen werden. Die Vergütung ist mit Rücksicht auf die ersparten Kosten, sonstige Vorteile der Post sowie den Kostendeckungsgrad der in Betracht kommenden Postgebühren zu bemessen und in Form einer Ermäßigung der in der Anlage 2 dieses Bundesgesetzes festgelegten Postgebühren zu gewähren. Die Übertragung der Leistung kann auch auf Absender beschränkt werden, die bestimmte Sendungen nur durch die Post befördern lassen sowie auf solche, die bei bescheinigten Sendungen verzichten, Ersatzansprüche wegen Verlustes gegenüber der Post geltend zu machen.“

2. Im § 5 der Anlage 1 sind nach dem Abs. 2 folgende Absätze einzufügen:

„(3) Unter welchen Voraussetzungen Postsendungen, die offen aufzugeben sind, auf andere Weise als in den Abs. 1 und 2 vorgesehen, ver-

packt und verschlossen sein dürfen, ist durch Verordnung festzusetzen. Hierbei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß

1. während der Beförderung leicht geprüft werden kann, ob die Bestimmungen über den zulässigen Inhalt eingehalten sind,
2. die ordnungsgemäße Beförderung auch nach einer Prüfung gewährleistet ist und
3. die Verpackungs- und Verschlußart nicht nur deshalb gewählt wird, um verschlossene Sendungen zur Gebühr für offen aufzugebende Sendungsarten befördern zu können.

(4) Die Post ist berechtigt, nach den Abs. 2 und 3 verschlossene Sendungen zu jedem Zeitpunkt der Beförderung zu öffnen.“

3. Der bisherige Text des § 18 Abs. 2 der Anlage 1 wird als Z. 1 bezeichnet. Als Z. 2 ist anzufügen:

„2. Solche Sendungen dürfen kurze, dem geordneten Leihverkehr dienende Mitteilungen auch in anderer als tastbarer Schrift enthalten.“

4. § 1 der Anlage 2 hat zu lauten:

„§ 1. Beförderungsgebühren für Briefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	3,—
Gewichtsstufen bis Gramm	
100	4'50
250	5'—
500	8'—
1000	12'—
2000	18'“

5. § 3 der Anlage 2 hat zu lauten:

„§ 3. Beförderungsgebühren für Geschäftsbriefe:

	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2'50

2

641 der Beilagen

Gewichtsstufen bis Gramm	
100	3'50
250	4'—
500	6'50
1000	10'—
2000	15'—“

6. § 5 der Anlage 2 hat zu lauten:

„§ 5. Beförderungsgebühren für Drucksachen:

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	1'50
100	2'—
250	2'50
500	4'50
1000	8'—
2000	12'—“

7. § 6 der Anlage 2 hat zu laufen:

„§ 6. Beförderungsgebühren für WarenSendungen:

Gewichtsstufen bis Gramm	Gebühr je Sendung Schilling
Standardsendungen	2'50
100	3'50
250	4'—
500	6'50“

8. § 7 der Anlage 2 hat zu laufen:

„§ 7. Beförderungsgebühren für Massensendungen:

Gebühr je Sendung Schilling
1. Massensendungen ohne Anschrift: Standardsendungen 0'60

Gewichtsstufen bis Gramm	
100	0'80
250	1'20

2. Massensendungen mit persönlicher
Anschrift in Ortsbunden:Gebühr je
Sendung
Schilling

Standardsendungen 0'90

Gewichtsstufen bis Gramm	
100	1'40
250	2'—

3. Massensendungen mit persönlicher
Anschrift in sonstigen Bunden:Gebühr je
Sendung
Schilling

Standardsendungen 1'10

Gewichtsstufen bis Gramm	
100	1'60
250	2'20“

Artikel II

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1978 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes können bereits von dem seiner Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Diese Verordnungen dürfen frühestens mit dem im Abs. 1 bezeichneten Zeitpunkt in Kraft gesetzt werden.

Artikel III

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist der Bundesminister für Verkehr betraut.

Erläuterungen

I. Anlässlich der letzten Postgesetznovelle, BGBI. Nr. 646/1975, wurde bei den Briefsendungsarten die erste Gebührenstufe nur mehr für jene Sendungen vorgesehen, die den Bestimmungen für Standardsendungen entsprechen. Zufolge einer Übergangsbestimmung gelten jedoch bis 31. Dezember 1977 für Briefe bis 20 Gramm sowie für sonstige Briefsendungen bis 50 Gramm ohne Rücksicht auf ihre Maße die für Standardsendungen vorgesehenen Gebühren.

Um zu vermeiden, daß auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage ab 1. Jänner 1978 bei Geschäftsbriefen, Drucksachen, WarenSendungen und Massensendungen im Gewicht zwischen 20 und 50 Gramm Gebührenerhöhungen zwischen 60 und 122% wirksam werden, soll durch die vorliegende Novelle eine 100-Gramm-Stufe bei allen Briefsendungsarten eingeführt werden. Dadurch kommt es bei den genannten Sendungen zu einer geringfügigeren Gebührenerhöhung; für Briefe zwischen 20 und 100 Gramm sowie für die übrigen Briefsendungen zwischen 50 und 100 Gramm werden die Beförderungsgebühren gegenüber bisher ermäßigt. Bei Festsetzung der Gebührenansätze für die 100-Gramm-Stufe wurde davon ausgegangen, daß der Post daraus im Vergleich zu 1976 weder Mehr- noch Minder-einnahmen erwachsen sollen.

Dem im Begutachtungsverfahren geäußerten Wunsch, für die von den Behörden und den Ämtern zu versendenden RSa- und RSb-Briefe bis zum Gewicht von 20 Gramm, die in ihrer Länge und Breite zwar den im BGBI. Nr. 153/1972 abgedruckten Mustern, nicht aber den Maßen für Standardsendungen entsprechen, postrechtliche Sonderregelungen zu treffen, kann aus grundsätzlichen Erwägungen nicht entsprochen werden. Es ist aber möglich, Rückscheinbriefe aufzulegen, die den Maßen für Standardsendungen entsprechen. Mit dem Bundeskanzleramt wurde vereinbart, daß die in Betracht kommenden Körperschaften hierüber noch näher unterrichtet werden.

Der Anregung, sogenannte „Computerbriefe“ bzw. „Fill in-Briefe“ zur Gebühr für Drucksachen zuzulassen, kann ohne grundlegende

Aenderung der gesamten Sendungs- bzw. Gebührenstruktur nicht gefolgt werden, da sonst empfindliche Gebührenausfälle zu erwarten wären.

II. Durch den neuen § 26 a soll die Post in die Lage versetzt werden, den Postbenützern mit deren Zustimmung übertragene Leistungen (z. B. Sortiertätigkeiten, Beförderungsleistungen), die an sich von der Post zu erbringen sind (posttypische Leistungen), gebührenmäßig zu berücksichtigen. Den im Begutachtungsverfahren geäußerten Bedenken hinsichtlich nicht ausreichender gesetzlicher Determiniertheit bzw. des Gleichheitsgrundsatzes wurde durch eine Neufassung dieses Paragraphen — der auch das Bundeskanzleramt — Verfassungsdienst zustimmt — Rechnung getragen. Es werden nun sowohl für die Übertragung der Leistungen als auch für das Ausmaß der Vergütung Kriterien genannt, die einer Überprüfung besser zugänglich sind. In diesem Zusammenhang ist, wie verlangt, die Höchstgrenze für die Vergütung weggefallen. Eine Vergütung im vollen Ausmaß der ersparten Kosten kann allerdings wegen der nicht kostendeckenden Postgebühren nicht gewährt werden, da diese Vergütung bei besonders begünstigten Gebühren mitunter höher als die zu entrichtenden Gebühren sein müßte. Die Erstellung eines Leistungskataloges ist derzeit nicht zweckmäßig, da die Übernahme von Leistungen durch die Postkunden im Einzelfall sehr unterschiedliche kostenmäßige Auswirkungen haben wird; grundsätzlich kommt jedoch jede Leistung im Rahmen der gesetzlichen Voraussetzungen für eine Vergütung in Betracht. Ein Vergütungsschema für bestimmte Standardleistungen wird sich voraussichtlich in der Praxis herausbilden. Aus diesem Grunde wird auch die Genehmigung von Vergütungen nicht nur, wie dies im Begutachtungsverfahren verlangt wurde, den Postbehörden vorbehalten, da zu einem späteren Zeitpunkt derartige Standardfälle von den Postämtern zu erledigen sein werden und die Postbehörden dann nur mehr Streitfälle entscheiden müssen.

Da die Übertragung posttypischer Leistungen nicht, wie ursprünglich geplant, dem freien Er-

messen der Post anheimgestellt sein soll, mußte eine Mindestgrenze für die ersparten Kosten vorgesehen werden, um Bagatellfälle, die einen erheblichen Verwaltungsaufwand erfordern würden, auszuschließen.

Der Verzicht, Ersatzansprüche geltend zu machen, ist die logische Folge bestimmter vom Postbenutzer erbrachter posttypischer Leistungen. Z. B. kann im Paketverkehr bei Aufgabe in Behältern oder direkter Verladung in den Waggon die Post die einzelne Sendung nicht mehr prüfen. Daher verzichten bereits jetzt verschiedene Großaufgeber als Gegenleistung für vereinfachte Aufgabemodalitäten freiwillig darauf, Ersatzansprüche geltend zu machen. Von der Wirtschaft wird bereits seit Jahrzehnten die Einführung eines nichtbescheinigten Paketes (niedrigere Gebühr, dafür keine Haftung) verlangt. Im übrigen sind haftungsrechtliche Sonderbestimmungen auf dem Gebiet des Post- und Fernmeldewesens bereits nach Art. 23 Abs. 5 des Bundes-Verfassungsgesetzes vorgesehen.

Auch die Bindung an die Beförderung durch die Post steht in engem Zusammenhang mit der Übertragung von Leistungen. Einerseits wird die Post bei regelmäßig anfallenden Vorleistungen ihre Einrichtungen darauf abstellen, andererseits resultiert der Kostendeckungsgrad der Postgebühren, der bei der Vergütung zu berücksichtigen ist, aus der bestehenden Verteilung

der Sendungen auf kostengünstige und ungünstige Relationen. Damit wird auch dem vorgebeugt, daß der Post nur die ungünstigen Relationen verbleiben. Es ist jedoch nicht daran gedacht, die Absender z. B. mit ihrem gesamten Paketaufkommen an die Post zu binden, sondern es soll nur der Status quo erhalten bleiben.

III. Die Bestimmungen über die offene Aufgabe sollen ergänzt werden, damit der Einsatz zeitgemäßer Verpackungsmethoden (z. B. maschinelle Verpackung von Büchern, Schrumpffolienverpackung) ermöglicht wird.

IV. Durch eine Ergänzung der Bestimmungen über Blindensedungen sollen im Leihverkehr der Blindenbüchereien kurze Mitteilungen, wie z. B. Titel, Autorenangabe, Hinweise auf technische Mängel, auch in anderer als tastbarer Schrift zugelassen werden.

V. Mit der gegenständlichen legislativen Maßnahme ist kein Mehraufwand auf dem Personal- oder Sachkostensektor verbunden.

VI. Auf eine Textgegenüberstellung wurde aus folgenden Gründen verzichtet: Die unter Art. I Z. 4 bis 8 enthaltenen Gebührentabellen entsprechen mit Ausnahme der jeweils eingefügten 100-Gramm-Stufe dem bisherigen Text (s. I. der Erläuterungen). Die übrigen Bestimmungen bringen neues Recht.